



Raiffeisenkasse Tirol Gen.

Regelung zur Risikotätigkeit und zu den Interessenkonflikten mit nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verknüpften Subjekten

Themenbereich:	Corporate Governance
Geschäftsbereich:	Organisation
Kompetenzträger:	Verwaltungsrat
Beauftragte/r:	Geschäftsführer
Involvierte Stellen/Funktionen:	Innenbereichsleiter und Verantwortliche Compliance /Risikomanagement
Quelle:	Vorlage Raiffeisenverband Südtirol
Genehmigung Verwaltungsrat:	04.07.2023
Gültig ab:	04.07.2023

Änderungshistorie des Dokuments

Version	Datum	Änderungsgrund
1.0	27.06.2012	Genehmigung Strategische Regelung/Bestimmung BI 263/06
2.0	28.12.2012	Aktualisierung
3.0	18.12.2014/ 15.07.2015	Aktualisierung
3.0	05.06.2019	Aktualisierung/Überarbeitung Regelung
4.0	05.02.2021	Aktualisierung RS RVS-FI-2020-406 vom 18.12.2020
5.0	04.07.2023	Aktualisierung Ablauf und Löschung „Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung „



INHALTSVERZEICHNIS

Prämisse	3
Artikel 1 Allgemeines	3
Artikel 2 Begriffsdefinitionen	3
Artikel 3 Identifizierung der verbundenen Subjekte	5
Artikel 4 Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten	5
Artikel 5 Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten	6
5.1 Geringfügige Geschäftsfälle (<i>operazioni di importo esiguo</i>)	6
5.2. Gewöhnliche Geschäftsfälle (<i>operazioni ordinarie</i>)	6
Artikel 6 Unabhängige Verwalter	7
Artikel 7 Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital	7
Artikel 8 Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten	9
8.1 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (<i>operazioni di minore rilevanza</i>)	9
8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (<i>operazioni di maggiore rilevanza</i>)	10
8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen	10
8.4 Grundsatzbeschlüsse	10
8.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter	10
8.6 Berichterstattung an Betriebsorgane bei negativen Gutachten	10
8.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss	11
Artikel 9 Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane	11
Artikel 10 Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern	12
Artikel 11 Schlussbemerkungen	13





Prämisse

Das vorliegende Dokument regelt die Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen („*parti correlate*“) und ihren verknüpften Subjekten („*soggetti connessi*“) (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt), und der Raiffeisenkasse Tirol Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisenkasse genannt).

Artikel 1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „*Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati*“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, die vorliegende Regelung aktualisiert und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Die Regelung stellt die Grundlage dar, anhand welcher verbundene Subjekte erkannt werden, ihre Relevanz erhoben wird, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden.

Es gilt für alle Betriebsorgane und internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2 Begriffsdefinitionen

Identifizierung der verbundenen Subjekte (*soggetti collegati*)

Die mit der Raiffeisenkasse verbundenen Subjekte setzen sich zusammen aus:

- 1) den ihr nahestehenden Personen und Unternehmen (*parti correlate*);
- 2) den Subjekten, die mit den ihr nahestehenden Personen und Unternehmen verknüpft sind (*soggetti connessi*).

Das Gebilde aus den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

1) Nahestehende Unternehmen und Personen („*parti correlate*“):

Dazu zählen¹:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Geschäftsführer sowie diesen gleichgestellten Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („*con funzione di gestione o supervisione strategica*“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder

¹ Die Punkte b), c) und d) treffen für die Raiffeisenkasse Tirol derzeit nicht zu.





- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

2) Verknüpfte Subjekte („soggetti connessi“):

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Art. 2, Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen (stretti familiari) – zu diesen zählen:
- o Verwandte bis zum 2. Grad (Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister, Enkel);
 - o Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo):

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit der vorliegenden Regelung bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza):

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di import esiguo) gelten, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung (zwischen 250.000,01 € und 5% der Eigenmittel):

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie):

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringer Bedeutung einzustufen sind und im Rahmen der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden. Standardkonditionen sind jene, die nicht vorteilhafter sind als die, welche für ein und dieselbe Kundengruppe zur Anwendung kommen.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza):

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des III. Teils, Kapitel 11 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013, 33. Aktualisierung vorgegebenen Berechnung (*Indice rilevanza del controvalore*) ist.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti):

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die





Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane:

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer.

Artikel 3 **Identifizierung der verbundenen Subjekte**

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Positionen eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von dem dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich bzw. bei Veränderungen dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über ihre Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Artikel 4 **Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten**

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle:

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterteilt in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung,
- Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (die gewöhnlichen Geschäftsfälle sind ein Teil davon)

Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen finden sich im Artikel 2 des vorliegenden Reglements.





Artikel 5 Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Unter Berücksichtigung der Vorgaben zu den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt, dass in unserer Raiffeisenkasse für geringfügige Geschäftsfälle keine Regeln im internen Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

Unsere Raiffeisenkasse hat folgende Geschäftsfälle ausgeschlossen; Geschäftsfälle, welche:

- a) keine Risikoaktivitäten (attività di rischio) unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren bilden und
- b) aufgrund ihrer Eigenschaften bzw. der für diese Geschäftsfälle vorgegebenen Abwicklungsmodalitäten keine nennenswerten Interessenkonflikte begründen können – diese sind:
 - Bewegungen auf Kontokorrente und Sparbücher, wie z.B. Einlagen, Behebungen, Überweisungen u. ä., sowie Baroperationen außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung;
 - Wertpapieroperationen, außer jene, welche in dieser Regelung ausdrücklich angeführt sind;
 - andere indirekte Einlagen, außer jene, welche in dieser Regelung ausdrücklich angeführt sind;
 - Vermittlung von Produkten Dritter wie z.B. Versicherungen, Kreditkarten, Leasing, usw.

Für die genannten Geschäftsfälle kommen die Abwicklungsstandards für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten nicht zur Anwendung.

5.1 Geringfügige Geschäftsfälle (*operazioni di importo esiguo*)

Unter „geringfügige Geschäftsfälle“ fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro. Es sind hier keine besonderen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

Die Bank legt Sorgfalt darauf, Überziehungen auf Konten verbundener Subjekte zu vermeiden. Überziehungen zählen gegebenenfalls zu den geringfügigen Geschäftsfällen.

Der Erwerb von materiellen und immateriellen Werten sowie von Dienstleistungen, der Abschluss von Verträgen und Abkommen handelsrechtlicher Natur und anderen Konventionen, deren Gegenwert den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, gelten nicht als geringfügige Geschäftsfälle.

5.2. Gewöhnliche Geschäftsfälle (*operazioni ordinarie*)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden; im Besonderen zählen dazu:

- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungvertrags abgewickelt werden und
- jene, die hinsichtlich des Ausmaßes die im Artikel 2 der vorliegenden Regelung festgelegten Größen nicht überschreiten.





Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u.zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen dem von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

Artikel 6 Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse einen unabhängigen Verwalter sowie dessen Ersatz bestimmt. Sollte der unabhängige Verwalter bei der Erfüllung dieser Aufgabe einem Interessenskonflikt ausgesetzt bzw. abwesend sein, so wird seine Funktion vom Ersatz wahrgenommen. Der unabhängige Ersatzverwalter kann nur dann tätig werden, wenn er selbst alle Kriterien der Unabhängigkeit erfüllt.

Diese Personen stellen das Gremium der unabhängigen Verwalter dar, das die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe hat, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen. In der Folge wird dieses Organ als „unabhängige Verwalter“ bezeichnet. Falls sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben für notwendig erachten, können sie zur Beurteilung eines Geschäftsfalles auf Kosten der Raiffeisenkasse einen unabhängigen Experten ihrer Wahl zu Rate ziehen.

Artikel 7 Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für unsere Raiffeisenkasse gelten für die Betriebsorgane die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte gemäß statutarischem Limit, Artikel 30:

Betriebsorgane	Wenn das Betriebsorgan Mitglied ist: <ul style="list-style-type: none">- gegenüber Betriebsorgan: von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals;- gegenüber mit ihm verknüpften Subjekten: 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals.
	Wenn das Betriebsorgan nicht Mitglied ist: <ul style="list-style-type: none">- 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals und zwar insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen).

Die angegebenen aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen. Im Falle der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Limits, muss die Bank innerhalb von 45 Tagen einen Rückführungsplan erstellen, welcher – nach Anhörung des Aufsichtsrats – vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung – zusammen mit den relevanten internen Protokollen – der Banca d'Italia zu übermitteln.





Alle weiteren Details, inklusive der nicht zu berücksichtigenden Beträge, der Berechnungsmodalitäten u.a. mehr sind im Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285, III. Teil, Kapitel 11, Sektion II, „*Limiti alle attività di rischio*“ zu entnehmen.

Die laufende Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits wird von der Raiffeisenkasse:

- mit geeigneter Software,
- strukturierten Kontrollen der jeweils zuständigen operativen Bereiche,
- Kontrollen des Meldebereichs und
- mittels Kontrolltätigkeiten der Funktionen des Internen Kontrollsystems (Risikomanagement, Compliance sowie Interne Revision) gewährleistet.





Artikel 8 Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

8.1 Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind (siehe Artikel 5), wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen dem unabhängigen Verwalter bzw. dessen Ersatz übermitteln bzw. zur Kenntnis bringen. Die Funktion steht dem unabhängigen Verwalter beratend zur Seite und gibt bei Bedarf Auskunft über die für sie erkennbare Verflechtung, über die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, über den bisher vorgenommenen Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und aus dem die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen dem unabhängigen Verwalter bzw. dessen Ersatz zumindest vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Der unabhängige Verwalter bzw. dessen Ersatz prüft anhand der ihm übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall zu machen, kann der unabhängige Verwalter bzw. dessen Ersatz weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter bzw. dessen Ersatz sein Gutachten, das er dem beschlussfassenden Organ unterbreitet.

Sollte das Urteil des unabhängigen Verwalters bzw. dessen Ersatz dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.





8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

Der unabhängige Verwalter bzw. dessen Ersatz muss bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, von dem mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und Feststellungen anzubringen, die ihm im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss rechtzeitig stattzufinden und muss auch die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten.

Sollte der unabhängige Verwalter bzw. dessen Ersatz zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter bzw. dessen Ersatz, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, und zwar dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

8.4 Grundsatzbeschlüsse

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass in der Regelung für homogene und ausreichend konkretisierte Geschäftsfälle ein Grundsatzbeschluss gefasst werden kann, auf dessen Grundlage die Geschäftstätigkeit mit verbundenen Subjekten abgewickelt wird. Der Verwaltungsrat hat festgelegt, von der bestehenden Möglichkeit der Abwicklung von bestimmten Geschäftsfällen über einen Grundsatzbeschluss keinen Gebrauch zu machen.

8.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten des/r unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, und zwar mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

8.6 Berichterstattung an Betriebsorgane bei negativen Gutachten

Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.





Darüber hinaus liefert das beschlussfassende Organ periodisch, und zwar halbjährlich, dem Verwaltungsrat, dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale. Es liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalls.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter bzw. sein Ersatz oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

8.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.

Artikel 9

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Höchstgrenzen und die Regelung eingehalten werden. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Die vorliegende Regelung wird alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, dem unabhängigen Verwalter und dessen Ersatz zwecks Prüfung überlassen und nach ihren anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in der vorliegenden Regelung für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Politiken der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen Nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen;
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potentiell zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditstätigkeit und die Kreditstätigkeit mit beteiligten Unternehmen;
- die Aktivitäten unserer Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien sowie;
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstgrenzen der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Grenzen steht zum einen in Verhältnis zu den Eigenmitteln, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.





Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen vor, und zwar:

- nahe stehende Unternehmen und Personen,
- nahe stehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs,
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte, und
- die Summe aus den Vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem liegen die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad in der Raiffeisenkasse auf.

Das eingesetzte EDV-System ermöglicht es, dass auf allen Ebenen der Bank, von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse das operative Prozedere und die Regelung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- das Risikomanagement die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet,
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Höchstgrenzen, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen.
- das Internal Audit über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln wacht, eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten checkt und diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze aufzeigt und periodisch über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte an die Betriebsorgane berichtet. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich
- fungiert der unabhängige Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich der Organisation und der Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

Artikel 10

Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen/identifizierten Mitarbeitern (*personale più rilevante*) auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.





Artikel 11 **Schlussbemerkungen**

Bei der Erarbeitung der vorliegenden Regelung haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung eine Regelung erstellen zu können, die sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.

Ersetzt die Ausgabe vom: **05.02.2021**

